Bekanntmachung der Gemeinde Klein Rönnau

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Klein Rönnau für das Gebiet „Grundstücke Eutiner Straße 2 – 12 sowie Rahland 8 und 17 bis 20“ nach § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung Klein Rönnau in der Sitzung am 20.03.2019 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Klein Rönnau für das Gebiet "Grundstücke Eutiner Straße 2 – 12 sowie Rahland 8 und 17 bis 20" und der Entwurf der Begründung dazu, liegen in der Zeit vom **27.05.2019 – 12.06.2019** in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen während der Dienststunden einsehen sowie Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen zur Niederschrift oder schriftlich abgeben. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/klein-roennau/bauleitplanung/bebauungsplaene/ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Gemeinde Klein Rönnau
Der Bürgermeister
gez. Dietrich Herms